

daher angezeigt, rechtzeitig vorzubeugen und festzusetzen, daß derartige Gründungen, soweit sie nur die Umgehung der grundlegenden Bestimmungen der Verkaufsordnung bezwecken, durch den § 11 nicht gedeckt werden.

Zu § 12, Ziffer 1. Obgleich dieser seiner Wichtigkeit wegen durch die Satzungen (§ 3, Ziffer 3, Absatz 2) festgelegte Paragraph der umstrittenste der ganzen Verkaufsordnung ist, ist auch bei der neuerlichen Beratung der Verkaufsordnung unbedingt an dem Grundsatz festgehalten worden, daß dieser Paragraph nicht geändert werden dürfe.

Dagegen ist in Ziffer 2 versucht worden, durch sorgfältige Erläuterung der in dem Paragraphen gebrauchten Begriffe dessen Anwendungsgebiet möglichst genau abzugrenzen und dadurch einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen. Die Erläuterung folgt genau dem Wortlaut des Paragraphen selbst und definiert daher zunächst den Begriff „Ausnahmefälle“ (a), sodann den der „größeren Partie“ (b), des „Werkes“ (c), der „Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl.“ (d) und behandelt sodann in Absatz e die Frage des Angebotes, in f die der Bestellung und Verrechnung, in g die der Bekanntmachung und in h und i die etwaige Weiterlieferung bei derartigen Lieferungen.

Zu § 12, Ziffer 2 a. Als „Ausnahmefälle“ im Sinne dieses Paragraphen sind immer in erster Linie diejenigen betrachtet, in denen Behörden und Vereine auf Grund von Verlagsverträgen bei der Herausgabe eines Werkes mitwirkend beteiligt waren; sodann aber auch solche, in denen der Verleger durch die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Vereinen und Behörden einem Werke Absatzmöglichkeiten erschließt, die dem regulären Vertriebe durch das Sortiment verschlossen sind.

Zu § 12, Ziffer 2 b. Lieferung und Angebot einzelner Exemplare zu Vorzugspreisen ist nach dieser Ausnahmebestimmung nicht gestattet. Die Verfasser dieser Bestimmung haben vielmehr den Nachdruck auf den Zusatz „größere“ gelegt und wohl kaum daran gedacht, daß die im Buchhandel üblichen Partien 7, 9, 11, 13 schon solche größere Partien seien. Eine einheitliche Ziffer kann nicht angegeben werden. 12 Exemplare einer Broschüre sind z. B. zweifellos keine größere Partie, während 12 Exemplare einer wissenschaftlichen Monographie im Ladenpreise von 20 Mk. schon als eine größere Partie angesehen werden können.

Zu § 12, Ziffer 2 c. Das Paradigma für einen Teil dieser Ausnahmefälle war bei Bearbeitung der Satzungen das Reichskursbuch. Dieses Beispiel zeigt deutlich, daß die Verfasser der Satzungen unter „Werken“ auch Periodika verstanden haben, die unter den Vereins- und Behörden-Veröffentlichungen ja auch eine besonders große Rolle spielen. Trotzdem war die Frage der Lieferung periodischer Werke auf Grund des Absatzes 1 dieses Paragraphen bisher insofern noch umstritten, als von mancher Seite behauptet wurde, daß dieser Paragraph sich auf periodische Werke überhaupt nicht beziehen könne, denn es handle sich bei diesen stets um eine regelmäßige Lieferung, während der § 12, 1 nur von Ausnahmefällen spreche. Dem wurde von anderer Seite mit Recht entgegengehalten, daß dieser Paragraph nicht von ausnahmsweiser

Lieferung spreche, sondern von Ausnahmefällen, in denen eine Lieferung zu ermäßigten Preisen gestattet sei, und daß eben auch bei periodischen Werken ein Ausnahmefall eintreten könne, der den Verleger veranlaßt, größere Partien eines periodischen Werkes an Behörden usw. zu liefern. Wenn die Wichtigkeit dieser Anschauungen anerkannt werden mußte, so war doch andererseits zu verlangen, daß der Verleger das Sortiment von derartigen Vorzugspreisen in derselben Weise unterrichte, wie das bei der Lieferung an Behörden auf Grund des § 11, 1 geschehen muß.

Zu § 12, Ziffer 2 d. Diese Bestimmung hat eine Abänderung in doppeltem Sinne erfahren. Einmal ist festgelegt worden, daß unter den Begriff „Behörden usw.“ Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen nur dann fallen können, wenn diese die bezogenen Exemplare nicht weiter verkaufen, sondern nur unentgeltlich weitergeben wollen. Sodann aber ist das Anwendungsgebiet dieses Absatzes nicht auf die zum Zwecke gemeinsamen Einkaufs von Büchern gebildeten Gesellschaften beschränkt, sondern auf alle Gesellschaften ausgedehnt worden, die den gemeinsamen Einkauf von Büchern bezwecken. Für den Schutz des Ladenpreises macht es selbstverständlich nichts aus, ob die den Einkauf von Büchern betreibende Gesellschaft lediglich zu diesem Zwecke gebildet ist oder sich nur nebenher diesem Zwecke widmet.

Zu § 12, Ziffer 2 e und f. Die Satzungen, § 3, Ziffer 3, sehen vor, daß die ausnahmsweise Lieferung von Partien zu ermäßigtem Preise an Behörden u. dergl. entweder durch den Verleger selbst oder durch eine Sortimentsbuchhandlung erfolgen kann. Da diese direkte Lieferung durch den Verleger selbst in vielen Fällen mindestens eine ideelle Schädigung der Sortimentereinteressen bedeutet, erschien es notwendig, durch die Absätze e und f festzulegen, daß keinesfalls das Angebot solcher Vorzugspreise anders als an die Behörden usw. selbst erfolgen darf, und ebenso die Bestellung und Verrechnung nur mit dieser, nicht mit deren Beamten usw., zulässig ist.

Ferner wurde in Absatz g die Pflicht des Verlegers festgelegt, bei derartigen Lieferungen dafür zu sorgen, daß das Sortiment, soweit es dessen Interesse verlangt, rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werde, welchen Behörden und Vereinen ein Werk zum Vorzugspreise angeboten resp. geliefert wird. Wird z. B. eine mit Hilfe eines großen Vereins herausgegebene Schrift vor oder bei Erscheinen den zahlreichen Mitgliedern des Vereins durch diesen Verein geliefert, so würde es gegen die guten Sitten im Buchhandel verstoßen, wenn diese Tatsache bei dem ersten Erscheinen im Buchhandel verschwiegen würde. In Fällen von nur örtlicher Bedeutung wird es selbstverständlich genügen, wenn nur den daran interessierten Sortimentern von dem Bestehen auf Grund dieses Paragraphen vereinbarter Vorzugspreise Kenntnis gegeben wird.

In der Überzeugung, daß ein Überhandnehmen von Lieferungen, die auf Grund dieser Ausnahmebedingungen erfolgen, zweifellos das Sortiment schädigt, aber auch für den Verlag als Ganzes gefährlich ist, muß erwartet werden, daß jeder

(Fortsetzung auf Seite 6693.)